



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn
Ulrich Scharfenort



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON VB 5
REFERAT/PROJEKT VB 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL VB5@bmf.bund.de
DATUM 16. Januar 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Kerosinsteuer**

BEZUG Ihr Antrag vom 4. Januar 2018

GZ **VB 5 - O 1319/18/10005**

DOK **2018/0025842**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Scharfenort,

in Ihrer o. g. E-Mail nehmen Sie Bezug auf eine Textpassage, nach der eine Besteuerung von Flugkraftstoffen im innerstaatlichen oder innergemeinschaftlichen Luftverkehr für Luftfahrtunternehmen Wettbewerbsnachteile verstärken würde. Sie bitten unter Bezugnahme auf das IFG um eine fundierte Grundlage (z. B. Gutachten, Analyse oder Bundestagsdrucksache), auf der die vorbenannte Aussage beruhe.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Unsere Aktenrecherche ergab, dass hier keine Gutachten oder andere Analysen in dem von Ihnen erbetenen Kontext vorliegen.

Ob es in diesem Zusammenhang Bundestagsdrucksachen geben könnte, habe ich nicht geprüft. Eine Informationsbeschaffungspflicht vermittelt das IFG nicht. Diesbezüglich darf ich auf das Informationsangebot des Deutschen Bundestages verweisen, das auch online Recherchemöglichkeiten nach Bundestagsdrucksachen vorsieht.

Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

